



Erste Änderung der Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in bundesweit und örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (FSU-Hochschulauswahlsatzung) vom 9. November 2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), sowie §§ 6b Abs. 6 Satz 1, 13 Abs. Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG) vom 8. September 2020 (GVBl. 2020, S. 449) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Studienplatzvergabe (Thüringer Studienplatzvergabeverordnung - ThürStudienplatzVVO -) vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 239) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Erste Änderung der Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in bundesweit und örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (FSU-Hochschulauswahlsatzung) vom 31. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 05/2020, S. 129).

Der Senat hat die Änderungssatzung am 9. November 2021 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung am 13. Dezember 2021 unter dem Geschäftszeichen 5516/35-10-4 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der FSU-Hochschulauswahlsatzung

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Neben den nach der ThürStudienplatzVVO erforderlichen Unterlagen sind in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie für die Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote und im hochschuleigenen Auswahlverfahren, sofern vorhanden, fristgemäß bei der Stiftung geeignete Nachweise über Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem nach Anlage 6 der ThürStudienplatzVVO in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannten Ausbildungsberuf, Nachweise über die in Anlage 7 der ThürStudienplatzVVO genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen und Qualifikationen sowie in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin die Nachweise einer erfolgreichen Teilnahme am fachspezifischen Studieneignungstest „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) gemäß § 5 einzureichen.“



2. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

**„§ 7
Zulassung für beruflich Qualifizierte**

Die Studienplätze, die an gemäß § 13 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO in beruflicher Bildung Qualifizierte zu vergeben sind, werden im Rahmen der Vorabquote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürStudienplatzVVO unter Beachtung von § 10 ThürHZG vergeben. Nach form- und fristgerechtem Eingang der Zulassungsanträge an der Universität Jena gemäß § 6 ThürStudienplatzVVO einschließlich der Unterlagen zum Nachweis des fachnahen Berufsabschlusses und der mindestens dreijährigen Dauer einer hauptberuflich ausgeübten einschlägigen Tätigkeit führt die Universität Jena das Zulassungsverfahren im Rahmen der Quote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und unter Anwendung des § 13 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO durch; zur Bestimmung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber durch Ermittlung einer Messzahl in Verbindung mit Anlage 8 der ThürStudienplatzVVO. In entsprechender Anwendung der Anlage 8 in Verbindung mit Anlage 6 der ThürStudienplatzVVO werden individuell Punkte für das Ergebnis der Abschlussprüfung sowie für die Dauer der hauptberuflichen Berufstätigkeit nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung vergeben.“

3. Der bisherige § 7 wird zu § 8.
4. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Stiftung“ wird durch die Wörter „Universität Jena“ ersetzt.
- bb) Dem Wort „Ausbildungsberuf“ wird das Wort „einzureichen“ angefügt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Gliederungseinheit d) werden dem Wort „Berufstätigkeit“ die Wörter „mindestens einjährige“ vorangestellt.
- bb) Folgende Gliederungseinheit wird angefügt:
- „f) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Zugangsberechtigung als beruflich Qualifizierte erhalten haben.“
5. Der bisherige § 9 wird zu § 10.
6. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 11
Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber“**



7. Nach dem neuen § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

**„§ 12
Zulassung für beruflich Qualifizierte**

Die Studienplätze, die an gemäß § 32 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO in beruflicher Bildung Qualifizierte zu vergeben sind, werden im Rahmen der Vorabquote nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürStudienplatzVVO unter Beachtung von § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 2 ThürHZG vergeben. Nach form- und fristgerechtem Eingang der Zulassungsanträge an der Universität Jena gemäß § 25 der ThürStudienplatzVVO einschließlich der Unterlagen zum Nachweis des fachnahen Berufsabschlusses und der mindestens dreijährigen Dauer einer hauptberuflich ausgeübten einschlägigen Tätigkeit führt die Universität Jena das Zulassungsverfahren im Rahmen der Quote nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der ThürStudienplatzVVO durch. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung der Berufsausbildung und der Dauer der bisherigen Berufstätigkeit ermittelt wird. Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 7 dieser Satzung. Es kann maximal eine Punktzahl von 15 erreicht werden.“

8. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden zu den §§ 13 bis 15.
9. Die Anlagen 1 bis 6 werden wie folgt gefasst:



Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1):

Vergabeschema Medizin

Abiturbestenquote (30 v.H.)

Eignungsquote (10 v.H.) [ohne HZB ¹]			
TMS	Berufsausbildung²	Dienste und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten³	Preise⁴
30	30	20	20

Auswahlverfahren der Hochschule - AdH - (60 v.H.) [neben dem Ergebnis der HZB ¹ <u>zwei</u> weitere Kriterien; darunter mind. Test]				
Unterquote	Anteil	HZB¹-Ergebnis	TMS	Berufsausbildung
AdH-1	60 v.H.	85	10	5
AdH-2	30 v.H.	25	70	5
AdH-3	10 v.H.	5	40	55

¹ HZB = Hochschulzugangsberechtigung

² Berufsausbildung = Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten gemäß Anlage 6 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO

³ Dienste und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten = Anerkannte praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 7 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO

⁴ Preise = Außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 7 Abs. 2

ThürStudienplatzVVO



Anlage 2 (zu § 4 Abs. 2):

Vergabeschema Zahnmedizin

Abiturbestenquote (30 v.H.)

Eignungsquote (10 v.H.) [ohne HZB¹]			
TMS	Berufsausbildung²	Dienste und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten³	Preise⁴
30	30	20	20

Auswahlverfahren der Hochschule - AdH - (60 v.H.) [neben dem Ergebnis der HZB¹ zwei weitere Kriterien; darunter mind. Test]				
Unterquote	Anteil	HZB¹-Ergebnis	TMS	Berufsausbildung
AdH-1	60 v.H.	85	10	5
AdH-2	30 v.H.	25	70	5
AdH-3	10 v.H.	5	40	55

¹ HZB = Hochschulzugangsberechtigung

² Berufsausbildung = Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten gemäß Anlage 6 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO

³ Dienste und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten = Anerkannte praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 7 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO

⁴ Preise = Außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 7 Abs. 2

ThürStudienplatzVVO



Anlage 3 (zu § 4 Abs. 3):

Vergabeschema Pharmazie

Abiturbestenquote (30 v.H.)

Eignungsquote (10 v.H.)	
HZB¹-Ergebnis	Berufsausbildung²
85	15

Auswahlverfahren der Hochschule - AdH - (60 v.H.) [neben dem Ergebnis der HZB¹ ein weiteres Kriterium; noch kein Test verfügbar]			
Quote	Anteil	HZB¹-Ergebnis	Berufsausbildung
AdH	100 v.H.	85	15

¹ HZB = Hochschulzugangsberechtigung

² Berufsausbildung = Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten gemäß Anlage 6 Abs. 4 ThürStudienplatzVVO



Anlage 4 (zu § 9 Abs. 2):

Liste der abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (§ 6b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c ThürHZG)

Anerkannt werden folgende Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Psychologie (B. Sc.):

1. Staatlich geprüfte/r Sozialassistentin
2. Sozialpädagogische/r Assistent/in
3. Ergotherapeut/in
4. Heilerziehungspfleger/in
5. Erzieher/in
6. Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/-frau
7. Altenpfleger/in



Anlage 5 (zu § 10 Abs. 1):

1. Vergabeschema örtlich zulassungsbeschränkter grundständiger Studiengang Psychologie (B. Sc.)

Hauptquoten			
Rangliste (RL) jeweils max. 100 Ranglistenpunkte [RL-Punkte]; bei Ranggleichheit: 1. Dienst 2. Los	HZB¹-Ergebnis	Berufsausbildung oder Berufstätigkeit²	Abarbeitungs- Reihenfolge der Ranglisten innerhalb der AdH- Quote
20 v.H. Qualifikation	max. 100 RL- Punkte <i>Tabelle 1</i>		X
60 v.H. AdH-HZB¹	max. 100 RL- Punkte <i>Tabelle 1</i>		1.
20 v.H. AdH-Beruf	max. 30 RL- Punkte <i>Tabelle 2</i>	Max. 70 RL-Punkte Tabelle 3	2.

¹ HZB = Hochschulzugangsberechtigung

² Berufsausbildung/Berufstätigkeit gemäß Liste in Anlage 4 dieser Satzung



2. Tabelle 1:

Tabelle 1	
Rangliste "Qualifikation" und "AdH-HZB ¹ "	
Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	94
1,4	92
1,5	90
1,6	88
1,7	86
1,8	84
1,9	82
2,0	80
2,1	78
2,2	76
2,3	74
2,4	72
2,5	70
2,6	68
2,7	66
2,8	64
2,9	62
3,0	60
3,1	58
3,2	56
3,3	54
3,4	52
3,5	50
3,6	48
3,7	46
3,8	44
3,9	42
4,0	40

3. Tabelle 2:



Tabelle 2
Rangliste "AdH-Beruf" (Teil 1)

Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0



4. Tabelle 3:

Tabelle 3
Rangliste "AdH-Beruf" (Teil 2)

es können max. 70 RL-Punkte erworben werden	
Kriterium nicht erfüllt = nein = 0 RL-Punkte	
erfülltes Kriterium	Ranglistenpunkte
Berufsabschluss nach Katalog (gemäß Anlage 4): ja	50
hauptberufliche Berufspraxis nach Katalog (gemäß Anlage 4) mind. 1 Jahr (oder länger): ja	20



Anlage 6 (zu § 10 Abs. 2)

**1. Vergabeschema örtlich zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge
(außer Psychologie B. Sc.)**

Hauptquoten	
Rangliste (RL) jeweils max. 100 Ranglistenpunkte [RL-Punkte]; bei Rangleichheit: 1. Dienst 2. Los	HZB¹-Ergebnis
20 v.H. Qualifikation	max. 100 RL-Punkte <i>Tabelle 1</i>
80 v.H. AdH-HZB¹	max. 100 RL-Punkte <i>Tabelle 1</i>

¹ HZB = Hochschulzugangsberechtigung



2. Tabelle 1:

Tabelle 1	
Rangliste "Qualifikation" und "AdH-HZB ¹ "	

Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	94
1,4	92
1,5	90
1,6	88
1,7	86
1,8	84
1,9	82
2,0	80
2,1	78
2,2	76
2,3	74
2,4	72
2,5	70
2,6	68
2,7	66
2,8	64
2,9	62
3,0	60
3,1	58
3,2	56
3,3	54
3,4	52
3,5	50
3,6	48
3,7	46
3,8	44
3,9	42
4,0	40



10. Folgende Anlage 7 wird angefügt:

Anlage 7 (zu § 12):

Ermittlung der Messzahl für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen

- (1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung der Berufsausbildung und die Dauer der bisherigen Berufstätigkeit in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich vergeben werden.
- (2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung der Berufsausbildung werden folgende Punktzahlen vergeben:

Note „sehr gut“	10 Punkte
Note „gut“	7 Punkte
Note „befriedigend“	4 Punkte
Note „ausreichend“	1 Punkt

Ist die Note der Abschlussprüfung nicht nachgewiesen, die Abschlussprüfung aber gleichwohl bestanden, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit einem Punkt bewertet. Bestand während der Zeit der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch einer Berufsschule, ergibt sich die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Abschlussprüfung der Berufsausbildung und der Gesamtnote des Berufsschulzeugnisses.

- (3) Nach der Dauer der hauptberuflichen Berufstätigkeit nach erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Berufsausbildung werden folgende Punktzahlen vergeben:
 - a) Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich 5 Punkte
 - b) Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich 3 Punkte



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der FSU-Hochschulauswahlsatzung gemäß Artikel 1 dieser Änderungssatzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. November 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena